

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



8. Jahrgang

Bernburg (Saale), 29. Oktober 2014

Nummer 44

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 04.11.2014 **347**
- Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Salzlandkreises für den Planungszeitraum der Schuljahre 2014/15 – 2018/19 **347**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Hecklingen, seine Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte **348**
- Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger **348**

Die Geschäftsordnung und die Entschädigungssatzung sind als Anlagen am Ende des Amtsblattes beigefügt.

Stadt Bernburg (Saale)

- Bekanntmachung zur Wahl am 16. November 2014 in der Stadt Bernburg (Saale) Vorstellung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber **348**
- Sondersitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 12. November 2014 **348**
- Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale) **349**
- Wahlbekanntmachung über die Oberbürgermeisterwahl am Sonntag, dem 16. November 2014 **350**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 04.11.2014

Datum: Dienstag, 04.11.2014, 16:30 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Beratungsraum 412 (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Verpflichtung der Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben
- 3 Wahl der/des Vorsitzenden und Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der/des Vorsitzenden des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
- 4 Beschluss über die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII des Vereins Starshine - Lichtblicke für die junge Generation e.V. - Beschlussvorlage UB/0001/2014
- 5 Beschluss über die Kategorisierung als Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung des Trägers VIGARO e.V. Beschlussvorlage UB/0002/2014
- 6 Information über die Interessenbekundung zur Fortsetzung des Bundesprogramms 2015 - 2019 "Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" Mitteilungsvorlage UM/0001/2014

7 Information über die Umsetzung des Gesetzes zur Änderung zur Familienförderung des Landes Sachsen Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote
Mitteilungsvorlage UM/0002/2014

8 Anfragen und Anregungen

9 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

10 Geschäftsordnung

10.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

11 Anfragen und Anregungen

12 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Czuratis
Fachbereichsleiterin II

• **Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Salzlandkreises für den Planungszeitraum der Schuljahre 2014/15 – 2018/19**

Der Schulentwicklungsplan des Salzlandkreises für den Zeitraum der Schuljahre 2014/15 – 2018/19 für den allgemeinbildenden Bereich ist mit Schreiben vom 20. März, 09. Mai und 12. Mai 2014 durch das Landesschulamt, Referat 31 mit Einschränkungen bestätigt worden.

Nach Veröffentlichung im Amtsblatt liegt der Mittelfristige Schulentwicklungsplan, sowie die vollständigen Texte der Bestätigungsschreiben des Landesschulamtes zur Einsichtnahme im Zeitraum vom 03.11.2014 bis einschließlich 14.11.2014 im Kreistagsbüro des Salzlandkreises in 06406 Bernburg (Saale), Karlsplatz 37, Zimmer 209 sowie im Sekretariat des Fachbereiches II in 06449 Aschersleben, Breite Straße 22, Zimmer 302 aus.

gez. Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- **Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Hecklingen, seine Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte**
- **Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger**

Die Geschäftsordnung und die Entschädigungssatzung sind als Anlagen am Ende des Amtsblattes beigefügt.

Stadt Bernburg (Saale)

- **Bekanntmachung zur Wahl am 16. November 2014 in der Stadt Bernburg (Saale) Vorstellung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber**

Gemäß § 63 Absatz 2 KVG LSA ist den Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Wahl zugelassen worden sind, Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Aus diesem Grund findet am Donnerstag, dem 6. November 2014, um 17:00 Uhr im Osttorhaus des Schlosses Bernburg die öffentliche Vorstellung der zugelassenen Kandidaten für die Oberbürgermeisterwahl statt. Die Veranstaltung ist öffentlich.

Bernburg (Saale), 24. Oktober 2014

gez. Hohl
Wahlleiter

- **Sondersitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 12. November 2014**

Sitzungstag: 12.11.2014

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsort: Versammlungsraum des Betriebshofes,
Thomas-Müntzer-Straße
1c, 06406 Bernburg
(Saale)

Zur Geschäftsordnung:

- a) Feststellung der Einberufung und Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA,
- b) Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung.

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Ausbau der L 146 - Gröbziger Straße/Thomas-Müntzer-Straße zwischen Knoten L 50 und einschließlich Knoten Schachtstraße, hier: Änderung Technisches Ausbauprogramm
Beschlussvorlage Nr. 129/14
2. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://ratsinfo.bernburg.de/de/sitzungstermine-2014.html> eingesehen werden.

- **Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale)**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2014 folgende Bewerbungen für die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale) am 16. November 2014 zugelassen.

Name	Vorname	Beruf	Tag der Geburt	Hauptwohnung
Schmidt	Uwe Helmut	Diplom-Ingenieur (FH)	18.05.1962	06406 Bernburg (Saale) Schachtstr. 13
Schütze	Henry	Oberbürgermeister	30.06.1955	06406 Bernburg (Saale), Friedensstraße 10c
Wendenkampf	Oliver Anton	Geschäftsführer BUND Sachsen-Anhalt e.V.	11.10.1961	39112 Magdeburg Niemöller Privatweg 12

Bernburg (Saale), 24. Oktober 2014

gez. Koller
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

• **Wahlbekanntmachung über die Oberbürgermeisterwahl am Sonntag, dem 16. November 2014**

1. Am 16. November 2014 findet die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Bernburg (Saale) statt.
Die Wahl dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Bernburg (Saale) ist in 24 Wahlbezirke aufgeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22. Oktober 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jede wählende Person hat für die Wahl eine Stimme. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Die Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
Die Stimmzettel für die Wahl sind grau.
4. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will. Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.
5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
6. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimmen nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
7. Wahlscheininhaberinnen/ Wahlscheininhaber können an der Wahl, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
8. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 9. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Rathaus IV, Sitzungszimmer in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16a zusammen.
 10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Bernburg (Saale), 29. Oktober 2014

gez. Schütze
Oberbürgermeister

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Hecklingen, seine Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 GVBl. LSA 12/2014 S. 288 in seiner Sitzung am 14.10.2014 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat, seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte beschlossen.

I. ABSCHNITT Sitzungen des Gemeinderates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Sitzungen sollen in der Regel um 18.00 Uhr beginnen und spätestens um 21.00 Uhr enden.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel einmal im Monat. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Gemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Gemeinderates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- b) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift vom, öffentlicher Teil
- f) Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom
- g) Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen, Protokollkontrolle, amtliche Mitteilungen,
- h) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
- i) Anfragen und Anregungen

nichtöffentlicher Teil

- j) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
- k) Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift vom, nichtöffentlicher Teil
- l) Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen, Protokollkontrolle, amtliche Mitteilungen,
- m) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung
- n) Anfragen und Anregungen
- o) Schließung der Sitzung

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6**Anregungen und Beschwerden der Einwohner**

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von vier Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 7**Anfragen**

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Bürgermeister zu richten.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen.

(3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

§ 8**Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Verwaltung erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates insgesamt kann vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 9
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Gemeinderatsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung
- k) Schluss der Debatte.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 13

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5) Nach 21.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 14 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Stadtbediensteter und wird vom Bürgermeister benannt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken,
- g) Vermerke darüber, welche Gemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund¹ die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- h) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates,
- i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 15

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(4) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 18

Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

§ 19

Ortschaftsräte

Soweit durch Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist finden die Ortschaftsräte Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

III. ABSCHNITT Ausschüsse des Gemeinderates

§ 20 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

- a) Mitteilungen,
- b) Anfragen,
- c) Anregungen

vorzusehen.

(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.

(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 14.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.09.2004 außer Kraft.

Hecklingen, 14.10.2014


Christine Kern
Vorsitzende des Stadtrates

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Hecklingen

für ehrenamtlich tätige Bürger

Auf Grund des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA und des RdErl. des MI LSA vom 16.06.2014 (MBI. LSA 20/2014 S.264 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 14.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

1. Mitglieder des Stadtrates

Mitglieder des Stadtrates erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

1.1. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt: **100,00 Euro**

1.2. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt je Tag und Sitzung **16,00 Euro**

2. Vorsitzender des Stadtrates

Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

200,00 Euro

Ist der Vorsitzende des Stadtrates für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten in seiner Amtsausübung verhindert, erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen, die dem Vertreter gewährt wird.

3. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen

3.1. Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

Soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen eine monatlich zusätzlich pauschalierte Aufwandsentschädigung wie folgt:

90,00 Euro

3.2. Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen

Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen erhalten Sitzungsgeld.

16,00 Euro

4. Sachkundige Bürger

Sachkundige Bürger, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten Sitzungsgeld in Höhe von

16,00 Euro

5. Ortsbürgermeister

Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister wird ausschließlich als monatlichen Pauschalbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst. Danach wird eine Aufwandsentschädigung für den

Ortsbürgermeister von Cochstedt	monatlich	370,00 Euro
Ortsbürgermeister von Groß Börnecke	monatlich	370,00 Euro
Ortsbürgermeister von Hecklingen	monatlich	470,00 Euro
Ortsbürgermeister von Schneidlingen	monatlich	370,00 Euro

gezahlt.

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der des Ortsbürgermeisters gewährt. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.

6. Ortschaftsräte

5.1 Aufwandsentschädigung

Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst.

Ortschaftsrat Cochstedt	23,00 Euro
Ortschaftsrat Groß Börnecke	30,00 Euro
Ortschaftsrat Hecklingen	44,00 Euro
Ortschaftsrat Schneidlingen	23,00 Euro

5.2 Sitzungsgelder

Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte beträgt **14,00 Euro**

7. Mitglieder der Feuerwehr

Der ehrenamtliche Stadtwehrleiter, dessen Stellvertreter, Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Stadtwehrleiter	300,00 Euro
2. stellvertretende Stadtwehrleiter	150,00 Euro
3. Ortswehrleiter	120,00 Euro
4. stellvertretender Ortswehrleiter	60,00 Euro
5. Jugendfeuerwehrwart	60,00 Euro

Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Im Falle der Verhinderung einer der o.g. Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen, erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich zum 15. des Folgemonats gezahlt.

Bekleidet der Stadtwehrleiter bzw. dessen Stellvertreter noch ein weiteres Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr, so wird die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrleiter und den stellvertretenden Stadtwehrleiter in voller Höhe gezahlt. Die Aufwandsentschädigung für das zweite Ehrenamt wird in Höhe von 50 % gezahlt.

§ 2

Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate, bei der Freiwilligen Feuerwehr länger als 1 Monat, nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 3

Zahlung des Sitzungsgeldes

Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich nach Vorlage über die Teilnahme an den Sitzungen gezahlt. Die Fraktionssitzungen sind durch Vorlage der Einladung und Anwesenheitsliste nachzuweisen.

§ 4 Entgangener Arbeitsverdienst

1. Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
2. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
3. Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden.
4. Der Durchschnitts- bzw. Stundensatz für Selbständige, Hausfrauen, -mann usw. beträgt

16,00 Euro

5. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
6. Erstattungen nach Abs. 1 bis 5 können nur auf Antrag erfolgen. Anträgen zu Abs. 5 sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 5 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen werden frühestens auf den darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6 Reisekostenvergütung

1. Ehrenamtlich Tätige und bei der Freiwilligen Feuerwehr der Wehrleiter erhalten Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Dabei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt.
2. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 16.10.2013 (MBL. LSA 35/2013 S.604) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Hecklingen, den 14.10.2014



Hans-Rüdiger Kosche
Bürgermeister

